

S a t z u n g
Für die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen
der Gemeinde Mistelbach

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Mistelbach folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Mistelbach unterhält innerhalb des Gemeindegebiets öffentliche Kinderspielanlagen (Kinderspielplätze, Bolzplätze) als gemeindliche gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Jugend- und Gesundheitspflege.

§ 2

Die öffentlichen Kinderspielanlagen sind vom 01. April bis 31. Oktober täglich bis Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben. Bei anhaltendem schlechten Wetter bleiben die Kinderspielanlagen geschlossen. Bei Spielanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden ist ruhestörender Lärm während der Mittagsruhe (12 bis 14 Uhr) zu vermeiden.

§ 3

(1) Es stehen ohne Entrichtung einer Eintritts- oder Benutzungsgebühr zur Verfügung

Kinderspielplätze
Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Bolzplätze
Kindern und Jugendlichen.

Kinder unter 6 Jahren (Kleinkinder) müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtige) sein.

(2) Nicht zugelassen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten.

§ 4

Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, Kleinkindern nur mit entsprechender Aufsicht gestattet.

§ 5

(1) Die Aufsichtspflichtigen sowie alle Benutzer der öffentlichen Kinderspielanlagen haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.

- (2) Es ist nicht statthaft,
- a) Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen,
 - b) Abfälle wegzuwerfen,
 - c) Sandkästen zu verunreinigen,
 - d) Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen,
 - e) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder auf den Anlagen zu benutzen,
 - f) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte zu spielen,
 - g) offenes Feuer zu machen (ausgenommen sind die vorgesehenen Grillplätze),
 - h) auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen.

§ 6

- (1) Die öffentlichen Kinderspielanlagen werden von den Dienstkräften der Gemeinde betreut.
- (2) Die gemeindlichen Dienstkräfte sind berechtigt, zur Durchsetzung der Ordnung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Bei groben Verstößen können die gemeindlichen Dienstkräfte einzelne Besucher und Aufsichtspflichtige von den Kinderspielanlagen verweisen.

§ 7

- (1) Die Benutzer und deren Aufsichtspflichtige haften der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Gemeinde entsteht.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielanlagen, insbesondere der Spielgeräte, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet jedoch für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Kinderspielanlagen ergeben, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Unterhaltung der Anlagen und Geräte bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Benutzer oder Aufsichtspflichtiger (§ 4)

1. entgegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 die Kinderspielanlagen oder die Spielgeräte benutzt oder eine solche Benutzung zuläßt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 nicht auf Ordnung, Reinlichkeit oder gesittetes Benehmen achtet oder die nach § 5 Abs. 2 unstatthaften Handlungen vornimmt oder zuläßt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mistelbach, den 10. April 1987

Gemeinde Mistelbach

Bauer

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 14. April 1987 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, Zimmer 1, Mistelbach zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an sämtlichen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15. April 1987 angeheftet und am 13. Mai 1987 wieder entfernt.

Mistelbach, den 26. Mai 1987

Gemeinde Mistelbach

Bauer

1. Bürgermeister